

Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) wird öffentlich bekannt gemacht:

Aus Anlass der Übernahme der Nachschätzung (Bodenschätzung) ist das Liegenschaftskatasters für das Gebiet

Gemeinde: Altenberge Gemarkung: Altenberge Fluren: 1 bis 6, 10 bis 62 u. 64

erneuert worden. Das Gebiet ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	01.09.2010
bis	01.10.2010

im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

statt. Offengelegt werden die entsprechenden Inhalte des Liegenschaftskatasters. Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die erneuerten Inhalte des Liegenschaftskatasters unterrichten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 17.08.2010

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Hüsken

